S 10 R 276/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 276/15
Datum	07.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 78/19
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 06.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2015 wird festgestellt, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Tagesmutter in der Zeit vom 01.05.2014 bis zum 31.07.2014 insoweit im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde und in diesem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung vorlag, als die Beigeladene vertretungsweise Kinderbetreuungen fÃ¼r die KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bt hat und nicht im Rahmen der Betreuung des Tagespflegekindes Â tÃ¤tig geworden ist, und dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Tagesmutter in der Zeit vom 01.08.2014 bis zum 31.12.2014 nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde und keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung vorlag.

Â

Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin und die Beklagte tragen jeweils die HÃ¤lfte der Gerichtskosten. Die Beklagte trÃ¤gt die HÃ¤lfte der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin. AuÃergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Im Streit ist die Frage, ob die Beigeladene die TÃ¤tigkeit als Tagesmutter fÃ¼r die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 15.09.2013 bis zum 31.12.2014 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses oder als SelbstÃ¤ndige ausÃ¼bte und ob Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung oder nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung vorlag.

Â

Bei der KlÃ¤gerin handelt es sich um eine GroÃtagespflegeeinrichtung fÃ¼r neun zu betreuende Kinder. Anfang September 2013 waren in der GroÃtagespflegeeinrichtung zwei selbstÃ¤ndige Tagespflegepersonen tÃ¤tig, nÃ¤mlich Frau L. (im Folgenden: Frau L.) und Herr L. Die RÃ¤ume fÃ¼r die GroÃtagespflegeeinrichtung mit einer GesamtflÃ¤che von 220 mÂ² waren von Frau L. angemietet worden, Telefon und Internet waren von Frau L. angemeldet worden. Frau L. beauftragte eine Reinigungsfirma mit der DurchfÃ¼hrung der Reinigungsarbeiten und kaufte Spielsachen, Bastelmaterialien, BÃ¼cher, SpielgerÃ¤te und sonstige Dinge, die im Rahmen der Kinderbetreuung benÃ¶tigt wurden.

Â

Die GroÃtagespflegeeinrichtung kooperierte mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg. Die in der GroÃtagespflegeeinrichtung tÃ¤tigen Betreuungspersonen fÃ¼hrten in der Anbahnungsphase GesprÃ¤che mit den Eltern, in denen sie ihr pÃ¤dagogisches Konzept darlegten und eine Betreuung auf der Basis ihres Konzeptes anboten. Die Eltern hatten das Entscheidungsrecht, ob sie ihr Kind in die Tagespflegeeinrichtung zur Betreuung geben und welche der dort tÃ¤tigen Betreuungspersonen die Betreuung ausÃ¼ben sollte. Die Eltern entschieden auch Ã¼ber den zeitlichen Umfang der Betreuung, der in der Regel zwischen 35 und 45 Stunden pro Woche lag. Die Tagespflegeeinrichtung reichte die AntrÃ¤ge der Eltern

auf Aufnahme in die Tagespflegeeinrichtung beim Jugendamt der Stadt Duisburg ein. Das Jugendamt der Stadt Duisburg bewilligte fÃ¼r jedes einzelne Tagespflegekind bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Leistungen nach Â§ 23 Abs. 2 SGB VIII und zahlte die bewilligten laufenden Geldleistungen jeden Monat im Voraus jeweils an die Person, die das Kind tatsÃ¤chlich betreute.

Â

Zu Beginn der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen am 15.09.2013 betreute Frau L. fÃ¼nf Kinder und erhielt vom Jugendamt entsprechende Geldleistungen fÃ¼r fÃ¼nf Tagespflegekinder und Herr L. betreute vier Kinder, fÃ¼r die das Jugendamt Geldleistungen an ihn zahlte. Die Eltern der betreuten Kinder zahlten einen Elternbeitrag an das Jugendamt, der geringer war als die vollen Kosten der Tagespflege. Die Differenz zwischen den vollen Kosten der Tagespflege und den BeitrÃ¤gen, die die Eltern zahlten, wurde vom Jugendamt der Stadt Duisburg getragen. DarÃ¼ber hinaus zahlte das Jugendamt an eine Betreuungsperson fÃ¼r die EingewÃ¶hnungszeit eines in der Betreuung neu Ã¼bernommenen Kindes als Pauschale eine Einmalzahlung von 100 â¬.

Â

Die HÃ¶he der vom Jugendamt der Stadt Duisburg fÃ¼r die Betreuung von Tagespflegekindern gezahlten VergÃ¼tung war davon abhÃ¤ngig, ob die Betreuungsperson eine besondere Qualifikation als Tagespflegeperson erworben hatte. Diese Qualifikation wird in mehrmonatigen FortbildungslehrgÃ¤ngen erworben, wobei pÃ¤dagogische FachkrÃ¤fte einen Lehrgang von 80 Stunden durchlaufen mÃ¼ssen und sonstige KrÃ¤fte einen Lehrgang im Umfang von 160 Stunden.

Â

Die Betreuung der Kinder wurde von der jeweils von den Eltern beauftragten Betreuungsperson eigenverantwortlich durchgefÃ¼hrt. Es gab keine Vorgaben oder Forderungen seitens der Eltern, in welcher Art und Weise mit den betreuten Kindern verfahren werden sollte oder welche Unternehmungen vorgenommen werden sollten. Die zu betreuenden Kinder wurden morgens von den Eltern in die Tagespflegeeinrichtung gebracht und nachmittags wieder abgeholt. Der Zeitpunkt, zu dem die Kinder gebracht bzw. abgeholt wurden, hing von dem Stundenkontingent ab, das die Eltern gebucht hatten. Die Kinder konnten frÃ¼hestens um 07:30 Uhr gebracht und spÃ¤testens um 17:00 Uhr abgeholt werden, wenn nicht besondere Zusatzleistungen gebucht worden waren.

Â

Zu Beginn der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen am 15.09.2013 wurde vereinbart, dass die Beigeladene, die Ã¼ber eine abgeschlossene Ausbildung zur Kinderpflegerin verfÃ¼gt, die Kinderbetreuung vertretungsweise fÃ¼r Frau L. ausÃ¼ben sollte. Hintergrund dieser Vereinbarung war, dass Frau L. wieder vermehrt in ihrem Beruf

als Ergotherapeutin tÃ¤tig werden wollte. Aus diesem Grund sollten in der Folgezeit die neu zu besetzenden KindertagesplÃ¤tze von der Beigeladenen Ã¼bernommen werden. Da Frau L. bis September 2013 die Betreuung von fÃ¼nf Kindern Ã¼bernommen hatte, fÃ¼hrte die Beigeladene die Betreuung dieser Kinder in der Zeit vom 15.09.2013 bis zum 30.04.2014 vertretungsweise fÃ¼r Frau L. durch. Ab dem 01.05.2014 wurde ein neues zu betreuendes Kind () in die Tagespflegeeinrichtung aufgenommen, dessen Betreuung die Beigeladene Ã¼bernahm und fÃ¼r deren Betreuung die Beigeladene vom Jugendamt der Stadt Duisburg eine laufende Geldleistung in HÃ¶he von 867 â¬ monatlich erhielt. Daneben Ã¼bte die Beigeladene weiterhin fÃ¼r nunmehr vier von Frau L. zu betreuende Kinder vertretungsweise die Betreuung aus. Ab dem 01.08.2014 wurden zwei weitere neu zu betreuende Kinder in die Tagespflegeeinrichtung aufgenommen, die von der Beigeladene betreut wurden und fÃ¼r die die Beigeladene vom Jugendamt der Stadt Duisburg 867 â¬ bzw. 758 â¬ monatlich erhielt. Seit August 2014 war die Beigeladene nicht mehr als Vertreterin von Frau L. in der Kinderbetreuung tÃ¤tig.

Â

In der Zeit vom 15.09.2013 bis zum 30.04.2014 Ã¼bte die Beigeladene ihre TÃ¤tigkeit als Vertreterin der Frau L. in der Weise aus, dass sie morgens zwischen 07:30 Uhr und 08:00 Uhr in die Tagespflegeeinrichtung kam und solange dort geblieben ist, bis die letzten Kinder abgeholt wurden. Konkrete Absprachen hinsichtlich der Art und Weise der Betreuung der Kinder waren nach Angaben von Frau L. und der Beigeladenen zwischen ihnen nicht notwendig, da in der Tagespflegeeinrichtung ein konkretes Konzept bestand, dass der Beigeladenen bei Beginn ihrer TÃ¤tigkeit bekannt war. Mit der Aufnahme der vertretungsweise ausgeÃ¼bten BetreuungstÃ¤tigkeit akzeptierte die Beigeladene dieses Betreuungskonzept und verwirklichte dieses Konzept im Rahmen ihrer tÃ¤glichen Arbeit. WÃ¤hrend die Beigeladene die BetreuungstÃ¤tigkeit vertretungsweise fÃ¼r Frau L. ausÃ¼bte, war Frau L. teilweise in den RÃ¤umlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung anwesend und Ã¼bte andere Arbeiten wie BÃ¼rotÃ¤tigkeiten aus. Zeitweise war Frau L. nicht anwesend, weil sie andernorts ihrer TÃ¤tigkeit als Ergotherapeutin nachging. Die vertretungsweise AusÃ¼bung der BetreuungstÃ¤tigkeit fÃ¼r Frau L. erfolgte mit Zustimmung der Eltern, deren Kinder betroffen waren. Wenn die Beigeladene unvorhergesehen verhindert war, die BetreuungstÃ¤tigkeit fÃ¼r Frau L. auszuÃ¼ben, hat sie Frau L. darÃ¼ber informiert. Da Frau L. fÃ¼r die Betreuung der Kinder verantwortlich war, ermÃ¶glichte sie es, die Betreuung der Kinder in dieser Situation selbst durchzufÃ¼hren. Aus diesem Grund war es nicht vorgesehen und kam es nicht vor, dass die Betreuung durch eine von der Beigeladenen beauftragte Ersatzkraft ausgeÃ¼bt wurde.

Â

FÃ¼r die vertretungsweise ausgeÃ¼bte BetreuungstÃ¤tigkeit stellte die Beigeladene der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 15.09. bis zum 30.09.2013 eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 825 â¬ und fÃ¼r die Monate Oktober 2013, November

2013 und Dezember 2013 VergÃ¼tungen in HÃ¶he von 1.744,40 â€, 1.670 â€ und 1.650 â€ in Rechnung. Die unterschiedlichen BetrÃ¤ge ergaben sich daraus, dass die Beigeladene und Frau L. am Ende des Monats anhand der aufgeschriebenen Arbeitsstunden die VergÃ¼tung errechneten. FÃ¼r die Zeit von Januar 2014 bis August 2014 wurde eine monatliche VergÃ¼tung in HÃ¶he von 2.100 â€ vereinbart. Die hÃ¶here VergÃ¼tung gegenÃ¼ber den Monaten September bis Dezember 2013 ergab sich dadurch, dass die Beigeladene im Dezember 2013 ihren Lehrgang fÃ¼r die Qualifikation als Tagespflegeperson abgeschlossen hatte und wegen ihrer hÃ¶heren Qualifizierung mit Frau L. eine hÃ¶here VergÃ¼tung vereinbart worden war. Der zeitliche Umfang der TÃ¤tigkeit Ã¤nderte sich nicht.

Â

In der Zeit vom 01.05.2014 bis zum 31.07.2014 wurde zwischen der Beigeladenen und Frau L. vereinbart, dass sich die VergÃ¼tung fÃ¼r die vertretungsweise ausgeÃ¼bte BetreuungstÃ¤tigkeit um den Betrag verringert, den die Beigeladene vom Jugendamt der Stadt Duisburg fÃ¼r die Betreuung des Kindes erhielt (867 â€). Da die GrundvergÃ¼tung weiterhin 2.100 â€ betragen sollte, stellte die Beigeladene der KlÃ¤gerin einen monatlichen Betrag in HÃ¶he von 1.233 â€ in Rechnung. Da Frau L. im Mai 2014 noch den vollen Betrag in HÃ¶he von 2.100 â€ an die Beigeladene gezahlt hatte, erfolgte die Kompensation in der Weise, dass die KlÃ¤gerin der Beigeladenen fÃ¼r den Monat Mai 2014 anteilige Verbrauchskosten und sonstige Kosten in HÃ¶he von 867 â€ in Rechnung stellte, so dass sich unter Abzug dieser Kosten eine VergÃ¼tung der Beigeladenen in HÃ¶he von 1.233 â€ ergab. FÃ¼r den Monat Juli 2014 wurde dem Umstand, dass die Beigeladene vom Jugendamt der Stadt Duisburg fÃ¼r die Einarbeitungsphase von zwei neu zu betreuenden Kindern 100 â€ pro Kind bekommen hatte, dadurch Rechnung getragen, dass die KlÃ¤gerin der Beigeladenen anteilige Verbrauchskosten und sonstige Kosten in HÃ¶he von 200 â€ berechnete.

Â

Ab dem 01.08.2014 erhielt die Beigeladene keine VergÃ¼tung von der KlÃ¤gerin, weil sie nicht mehr vertretungsweise fÃ¼r Frau L. tÃ¤tig war und das Jugendamt der Stadt Duisburg die TagespflegesÃ¤tze fÃ¼r die drei von ihr betreuten Kinder in HÃ¶he von insgesamt 2.492 â€ an die Beigeladene zahlte. Da die KlÃ¤gerin und die Beigeladene weiterhin davon ausgingen, dass eine monatliche VergÃ¼tung der Beigeladenen in HÃ¶he von 2.100 â€ angemessen sei, stellte die KlÃ¤gerin der Beigeladenen fÃ¼r die Monate August bis Dezember 2014 jeweils 392 â€ fÃ¼r Verbrauchskosten und sonstige laufende Kosten der Kinderbetreuungseinrichtung in Rechnung, so dass sich ein monatlicher Verdienst der Beigeladenen in HÃ¶he von 2.100 â€ ergab (2.492 â€ abzÃ¼glich 392 â€). Da die Beigeladene in der Zeit von August 2014 bis Dezember 2014 ausschlieÃlich Kinder in eigener ZustÃ¤ndigkeit betreute, hatte sie fÃ¼r den Fall ihrer Verhinderung eine Ersatzperson zu organisieren, die fÃ¼r sie die Betreuung der Kinder Ã¼bernahm.

Â

Mit einem am 02.05.2014 bei der Beklagten eingegangenen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status beantragte die Beigeladene die Feststellung, dass hinsichtlich ihrer seit dem 15.09.2013 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Tagesmutter bei der KlÃ¤gerin eine BeschÃ¤ftigung nicht vorliege. Auf Nachfrage der Beklagten gab die Beigeladene an, dass sie seit September 2013 als selbstÃ¤ndige Tagespflegeperson in einer auÃerhÃ¤uslichen Tagespflege tÃ¤tig sei und dass sie ab Mai 2014 zusÃ¤tzlich zu ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Tagespflegeperson ein Tagespflegekind betreue, wofÃ¼r sie vom Jugendamt der Stadt Duisburg Gelder beziehe. Sie Ã¼bersandte einen an sie gerichteten Bescheid der Stadt Duisburg vom 25.04.2014, in dem ausgefÃ¼hrt wurde, dass die Beigeladene fÃ¼r ihr Tagespflegekind Â ab dem 01.05.2014 bis zunÃ¤chst 31.07.2016 Leistungen nach Â§Â 23 Abs. 2 SGB VIII erhalte. Da ihr Tagespflegekind ab dem 01.05.2014 wÃ¶chentlich 40 Stunden von ihr betreut wÃ¼rde, erhalte sie einen monatlichen Betrag in HÃ¶he von 867 â¬, der zukÃ¼nftig jeden Monat im Voraus gezahlt wÃ¼rde. Die Beigeladene gab gegenÃ¼ber der Beklagten ferner an, dass sie derzeit an fÃ¼nf Tagen in der Woche von montags bis freitags 40 Stunden arbeiten wÃ¼rde. Die Ãbergabe, Kontrolle und Abnahme ihrer Arbeit erfolge durch ihre eigene Person, da sie als selbstÃ¤ndige Tagespflegeperson tÃ¤tig sei.

Â

In einem an die KlÃ¤gerin Ã¼bersandten Fragebogen fÃ¼r Auftraggeber zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status beantragte die KlÃ¤gerin ebenfalls die Feststellung, dass eine BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen nicht vorliege. In einem Begleitschreiben vom 10.06.2014 gab die KlÃ¤gerin an, dass sich der Betreuungsbedarf und somit der Arbeitsumfang fÃ¼r die Beigeladene nach den auftraggebenden Eltern richte. Die Beigeladene biete derzeit in einer FÃ¼nf-Tage-Woche mit 40 Stunden ihre Dienstleistung als selbstÃ¤ndig tÃ¤tige Kindertagespflegeperson in den RÃ¤umlichkeiten der Tageskinderbetreuung an. Der Beigeladenen wÃ¼rden Verbrauchskosten und sonstige laufende Kosten der Tageskinderbetreuung anteilig je nach Wochenstundenzahl der zu betreuenden Tageskinder in Rechnung gestellt.

Â

Nach schriftlicher AnhÃ¶rung stellte die Beklagte mit Bescheiden vom 06.10.2014 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und gegenÃ¼ber der Beigeladenen fest, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Tagesmutter bei der KlÃ¤gerin seit dem 15.09.2013 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werde. In dem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestehe seit dem 15.09.2013 Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen die Merkmale Ã¼berwiegen wÃ¼rden, die fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sprechen wÃ¼rden. FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung wÃ¼rden die UmstÃ¤nde sprechen, dass der Ort der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit der Betriebssitz der KlÃ¤gerin sei, dass fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eine monatliche VergÃ¼tung gezahlt wÃ¼rde, dass fÃ¼r die TÃ¤tigkeit kein

umfangreiches eigenes Kapital eingesetzt wÃ¼rde, welches ein unternehmerisches Handeln begrÃ¼nden wÃ¼rde, und dass die Verbrauchskosten und die laufenden Kosten erstattet wÃ¼rden. Zudem wÃ¼rde die TÃ¤tigkeit im Rahmen einer 40-Stunden-Woche an fÃ¼nf Tagen (Montag bis Freitag) in der Woche ausgeÃ¼bt. Die persÃ¶nliche LeistungserfÃ¼llung sei die Regel, obwohl ErsatzkrÃ¤fte eingesetzt werden kÃ¶nnten. FÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit wÃ¼rde lediglich der Gesichtspunkt sprechen, dass die TÃ¤tigkeit weisungsfrei ausgeÃ¼bt werde. Die Beigeladene habe jedoch keine maÃgeblichen eigenen Gestaltungsrechte im Rahmen der tatsÃ¤chlichen Leistungserbringung. Sie unterliege bezÃ¼glich Zeit, Dauer, Art und Ort der ArbeitsausfÃ¼hrung dem Direktionsrecht der KlÃ¤gerin und sei in deren Arbeitsorganisation eingegliedert.

Â

Gegen den an sie gerichteten Bescheid erhob die KlÃ¤gerin am 21.10.2014 Widerspruch und trug zur BegrÃ¼ndung vor, die Beigeladene sei seit dem 15.09.2013 als selbstÃ¤ndige Kindertagespflegeperson tÃ¤tig und Ã¼be ihre TÃ¤tigkeit weisungsfrei aus. Auf Anforderung der Beklagten wurden die Rechnungen der KlÃ¤gerin von September, Oktober, November und Dezember 2014 vorgelegt, mit denen der Beigeladenen monatlich anteilige Verbrauchskosten und laufende Kosten der Tageskinderbetreuung in HÃ¶he von 392 â¬ in Rechnung gestellt wurden. Mit Bescheid der Beklagten vom 13.01.2015 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, das Vorbringen der KlÃ¤gerin enthalte keine neuen fÃ¼r die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status relevanten Sachverhalte. SÃ¤mtliche vorgebrachten Argumente seien berÃ¼cksichtigt worden. Nach GesamtwÃ¼rdigung aller zur Beurteilung der TÃ¤tigkeit relevanten Tatsachen wÃ¼rden die Merkmale fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Ã¼berwiegen.

Â

Gegen diesen Bescheid hat die KlÃ¤gerin am 09.02.2015 Klage erhoben. Die Beklagte hat nach DurchfÃ¼hrung eines ErÃ¶rterungstermines vom 05.05.2017 mit Schriftsatz vom 02.06.2017 das Vorliegen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der Beigeladenen fÃ¼r die Zeit ab dem 01.08.2014 anerkannt. Die KlÃ¤gerin hat das Teilanerkenntnis der Beklagte mit Schriftsatz vom 14.08.2017 angenommen.

Â

Die KlÃ¤gerin ist der Auffassung, die Beigeladene habe ihre TÃ¤tigkeit als Tagesmutter auch in der Zeit vom 15.09.2013 bis zum 31.07.2014 im Rahmen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Entscheidendes Tatbestandsmerkmal bei der Abgrenzung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit von einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung sei nach Â§ 7 Abs. 1 SGB IV und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes die persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit des BeschÃ¤ftigten vom Arbeitgeber. Eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit der Beigeladenen von der KlÃ¤gerin sei zu verneinen. Die Beigeladene sei im Hinblick auf den Inhalt, die DurchfÃ¼hrung, die Zeit und die Dauer der TÃ¤tigkeit keinen Weisungen der

KlÃ¤gerin unterworfen gewesen. Es habe keine Absprache hinsichtlich der Art und Weise der Betreuung der Kinder gegeben. Die Betreuungsperson sei letztlich von den Eltern ausgesucht worden. Die Beigeladene habe ihre TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin in Rechnung gestellt. Umgekehrt seien die angefallenen Verbrauchskosten der Beigeladenen von der KlÃ¤gerin in Rechnung gestellt worden. Dies gebe es im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht. Es sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beigeladene ihre Qualifikation als Tagespflegeperson in einem dreimonatigen Fortbildungslehrgang erworben habe, was sie in eigener Regie getan habe. HÃ¤tte ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin als Arbeitgeberin fÃ¼r die Fortbildungskurse Sorge tragen mÃ¼ssen. Gegen ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis spreche auch der Umstand, dass keine Eingliederung in den Betrieb der KlÃ¤gerin erfolgt sei. Die Beigeladene habe ihre Arbeitszeit selbst gestalten kÃ¶nnen und habe bei Verhinderung eine Ersatzkraft einsetzen kÃ¶nnen. Auch bei Inanspruchnahme von Urlaub sei die Beigeladene nicht auf irgendwelche Vereinbarungen mit der KlÃ¤gerin angewiesen gewesen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Bescheid der Beklagten vom 06.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2015 aufzuheben und festzustellen, dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen als Tagesmutter seit dem 15.09.2013 nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bt wird und somit dort auch nicht der Versicherungspflicht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt.

Â

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie ist der Ansicht, in dem Zeitraum vom 15.09.2013 bis zum 31.07.2014 habe die Beigeladene die TÃ¤tigkeit als Tagesmutter im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt. Die Beigeladene habe in diesem Zeitraum die Vertretung der Frau L. im Bereich der Tagespflege Ã¼bernommen,

weil diese wieder als Ergotherapeutin habe tÃ¤tig werden wollen. Die Beigeladene habe insoweit keine eigenen VertrÃ¤ge hinsichtlich der zu betreuenden Kinder abgeschlossen. Des Weiteren habe die Beigeladene zu Beginn ihrer TÃ¤tigkeit nicht Ã¼ber die Qualifikation als Tagespflegeperson verfÃ¼gt. Die Beigeladene habe somit bis zum 31.07.2014 einem Weisungsrecht der KlÃ¤gerin unterlegen. Dabei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass auch einem Arbeitnehmer im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ein gewisser Freiraum bei der Ausgestaltung seiner TÃ¤tigkeit eingerÃ¤umt werde. Bei qualifizierten und anspruchsvollen TÃ¤tigkeiten sei es geradezu typisch, dass dem Mitarbeiter ein hohes MaÃ□ an Eigenverantwortlichkeit und SelbstÃ¤ndigkeit zukomme, da diese Mitarbeiter bei der DurchfÃ¼hrung der Arbeit selbstÃ¤ndig Ã¼ber den Einsatz der erforderlichen MaÃ□nahmen in der jeweiligen Situation entscheiden mÃ¼ssten und nicht aufgrund stÃ¤ndiger Einzelanweisungen tÃ¤tig wÃ¼rden. Einer detaillierten Anweisung durch den Arbeitgeber bedÃ¼rfe es bei qualifizierten TÃ¤tigkeiten in der Regel nicht. Auch wenn die Art und Weise der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit der Entscheidung des Auftragnehmers Ã¼berlassen sei, unterscheide er sich nicht von angestellten Mitarbeitern mit gleicher Qualifikation. Ein erhebliches Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit lasse sich daraus nicht herleiten.

Â

Vorliegend spreche auch die HÃ¶he des gezahlten Honorares mit einem Stundensatz von ca. 12 â□¬ eher fÃ¼r ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis. Die Beigeladene sei auch in der Ã□bergangsphase von Mai 2014 bis Juli 2014 noch als Vertreterin fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig gewesen und habe von der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit eine VergÃ¼tung erhalten, so dass bis zum 31.07.2014 ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vorgelegen habe. Erst ab August 2014 habe die Beigeladene keine BetreuungstÃ¤tigkeit als Vertreterin fÃ¼r Frau L. mehr ausgeÃ¼bt und keine VergÃ¼tung von der KlÃ¤gerin erhalten, sondern ausschlieÃ□lich von dem Jugendamt der Stadt Duisburg erhalten, so dass ab diesem Zeitpunkt keine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung und keine Versicherungspflicht mehr vorgelegen habe.

Â

Das Gericht hat im ErÃ¶rterungstermin vom 05.05.2017 eine AnhÃ¶rung der Vertreterin der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen durchgefÃ¼hrt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift (Bl. 40 â□□ 46 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die zum Verfahren beigezogen worden ist.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet.

Â

Der angefochtene Bescheid vom 06.10.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.01.2015 ist insoweit nicht rechtswidrig im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), als die Beklagte entschieden hat, dass die Beigeladene fÃ¼r die Zeit vom 15.09.2013 bis zum 30.04.2014 und fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2014 bis zum 31.07.2014 die vertretungsweise fÃ¼r die KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Tagesmutter im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼bte und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand. Der angefochtene Bescheid ist dagegen rechtswidrig im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG, soweit die Beklagte geregelt hat, dass die Beigeladene in der Zeit vom 01.05.2014 bis zum 31.07.2014 die Betreuung des Tagespflegekindes und in der Zeit vom 01.08.2014 bis zum 31.12.2014 die Betreuung von insgesamt drei Tagespflegekindern im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼bte und Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand.

Â

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht bzw. Beitragspflicht (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI; Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI; Â§ 25 Abs.Â 1 SGB III). BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nicht selbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Â

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes setzt eine BeschÃ¤ftigung voraus, dass eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber besteht. PersÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit erfordert eine Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter ein Zeit, Dauer, Ort und Art der ArbeitsausfÃ¼hrung umfassendes Weisungsrecht des Arbeitgebers. Insbesondere bei Diensten hÃ¶herer Art kann dieses Weisungsrecht erheblich eingeschrÃ¤nkt und zur dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Auch bei Diensten hÃ¶herer Art muss eine fremdbestimmte Dienstleistung verbleiben, d. h. die Dienstleistung muss zumindest in einer von anderer Seite vorgegebenen Ordnung

des Betriebes aufgehen (BSG SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 20; BSG SozR 3-4100 Â§ 104 Nr.Â 8). DemgegenÃ¼ber ist die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in erster Linie durch das eigene Unternehmerrisiko, durch das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet (BSG SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 8). Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen. Dabei sind alle UmstÃ¤nde des Einzelfalles zu berÃ¼cksichtigen, z. B. auch die vertragliche Ausgestaltung des VerhÃ¤ltnisses. Ausgangspunkt ist zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃen lÃ¤sst.

Â

Diese GrundsÃ¤tze gelten auch fÃ¼r die Beurteilung der TÃ¤tigkeit einer Tagesmutter. Insbesondere aus der Vorschrift des Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, in der die Versicherungspflicht von selbstÃ¤ndigen Erzieherinnen in der gesetzlichen Rentenversicherung geregelt ist, ergibt sich, dass Erzieher nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ihre TÃ¤tigkeit sowohl im Rahmen eines freien DienstverhÃ¤ltnisses als auch als BeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Auch insoweit sind fÃ¼r die Beurteilung alle UmstÃ¤nde des Einzelfalles maÃgebend (vgl. zur selbstÃ¤ndigen AusÃ¼bung einer TÃ¤tigkeit als Tagesmutter: BSG Urteil vom 22.06.2005 B 12 RA 12/04 R; BSG Urteil vom 16.09.1999 B 7 AL 80/98 R â vgl. zur MÃ¶glichkeit der AusÃ¼bung im Rahmen einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung im VerhÃ¤ltnis Kindesmutter und Tagesmutter: BSG Urteil vom 17.02.1998 B 2 U 3/97 R bzw. im VerhÃ¤ltnis Jugendamt und Tagesmutter: BSG Urteil vom 16.09.1999 B 7 AL 80/98 R Rn. 20).

Â

1.Â Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze steht zur Ãberzeugung des Gerichts unter AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles fest, dass die Beigeladene in dem Zeitraum vom 15.09.2013 bis zum 30.04.2014 ihre TÃ¤tigkeit als Kinderbetreuerin in der GroÃtagespflegeeinrichtung im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt hat, da ihre TÃ¤tigkeit entscheidend durch Aspekte geprÃ¤gt war, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen. DemgegenÃ¼ber treten die fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden UmstÃ¤nde im Rahmen der gebotenen GesamtabwÃ¤gung deutlich in den Hintergrund.

Â

Â Â Â Â a) Da es eine schriftliche Vereinbarung Ã¼ber die Zusammenarbeit zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen nicht gab, legt das Gericht seiner Beurteilung die Beschreibung der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zugrunde, wie sie Ã¼bereinstimmend von der Vertreterin der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen in dem ErÃ¶rterungstermin vom 05.05.2017 vorgenommen worden ist. Danach Ã¼bte die Beigeladene ihre BetreuungstÃ¤tigkeit in der Zeit vom 15.09.2013 bis zum

30.04.2014 ausschlieÃlich vertretungsweise fÃ¼r Frau L. aus. Es handelte sich um die Betreuung von insgesamt fÃ¼nf Kindern, bezogen auf die BetreuungsvertrÃ¤ge zwischen den Eltern und Frau L. geschlossen worden waren, wobei sich die Eltern fÃ¼r Frau L. als Betreuungsperson entschieden hatten. Entsprechend dieser Betreuungsvereinbarungen hatte Frau L. als selbstÃ¤ndige Tagesmutter Betreuungsleistungen bezogen auf diese Kinder zu erbringen, die vom zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger nach Â§Â§ 23, 24 SGB VIII gefÃ¶rdert wurden. Da die Betreuungsleistungen von Frau L. geschuldet wurden, erfolgte die FÃ¶rderung in Gestalt einer GewÃ¤hrung von laufenden Geldleistungen ausschlieÃlich an Frau L. als Tagespflegeperson. Die Beigeladene Ã¼bte die Betreuungsleistung fÃ¼r Frau L. in der Weise aus, dass sie morgens zwischen 07:30 Uhr und 08:00 Uhr die Tagespflegeeinrichtung aufsuchte und dort so lange blieb, bis die letzten Kinder abgeholt wurden. Entsprechend der Betreuungsvereinbarung, die Frau L. mit den Eltern der betreuten Kinder getroffen hatte, gab es keine Vorgaben seitens der Eltern hinsichtlich der Art und Weise der DurchfÃ¼hrung der Betreuung. Vielmehr wurde die Betreuung auf der Basis des Betreuungskonzeptes durchgefÃ¼hrt, das die KlÃ¤gerin als Tagespflegeeinrichtung entwickelt und den Eltern angeboten hatte. In diesem Rahmen Ã¼bte die Beigeladene die Betreuung der Kinder vertretungsweise fÃ¼r Frau L. aus.

Â

Â Â Â Â b) Die Beigeladene war im Rahmen der AusÃ¼bung ihrer BetreuungstÃ¤tigkeit in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert, was fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung spricht. Sie war darauf angewiesen, ihre TÃ¤tigkeit in den RÃ¤umlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung durchzufÃ¼hren, weil die Kinder von ihren Eltern dort hingebracht wurden und die Betreuungsleistung nach der Vereinbarung zwischen den Eltern und Frau L. Ã¼berwiegend in der Tagepflegeeinrichtung zu erbringen war. Insoweit war die Beigeladene zur AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf die Nutzung der RÃ¤ume der Tagespflegeeinrichtung und der EinrichtungsgegenstÃ¤nde einschlieÃlich des Equipments wie Spielsachen, SpielgerÃ¤te, Bastelmaterialien, BÃ¼cher etc. angewiesen. Soweit es um gemeinsame AktivitÃ¤ten mit den anderen betreuten Kindern und den weiteren Tagespflegepersonen, um Essenzubereitung und um Essenszeiten ging, war sie organisatorisch eingebunden in die AblÃ¤ufe der Tagespflegeeinrichtung.

Â

Die Eingliederung der Beigeladenen in den Betrieb der Tagespflegeeinrichtung wird auch dadurch verdeutlicht, dass die Beigeladene in dem Zeitraum vom 15.09.2013 bis zum 30.04.2014 bei kurzfristiger Verhinderung lediglich der KlÃ¤gerin mitteilte, dass sie ihre BetreuungstÃ¤tigkeit nicht ausÃ¼ben kÃ¶nne, und dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Organisation eines Ersatzes zustÃ¤ndig gewesen ist. Nach Angaben der KlÃ¤gerin wurde dies in der Praxis so gehandhabt, dass Frau L Â in diesen FÃ¤llen dafÃ¼r gesorgt hat, dass sie die Betreuung der Kinder selbst Ã¼bernommen hat, weil sie fÃ¼r die Betreuung der Kinder verantwortlich war.

Â

Entsprechend der Eingliederung der Beigeladenen in den Betrieb der Tagespflegeeinrichtung wurde die Beigeladene auch von den Eltern der Kinder wahrgenommen. Es wurde keine Ãnderung der BetreuungsvertrÃ¤ge in der Weise vorgenommen, dass Frau L. als selbstÃ¤ndige Betreuerin der Kinder ausschied und an ihrer Stelle die Beigeladene die Betreuungen Ã¼bernahm. Vielmehr wurden die Eltern lediglich darÃ¼ber informiert, dass die Beigeladene phasenweise die Betreuungen fÃ¼r Frau L. ausÃ¼bte und es wurde nachgefragt, ob diese damit einverstanden waren. Entsprechend dieser vertraglichen Grundlage wurden die TagespflegesÃ¤tze vom Jugendamt der Stadt Duisburg weiterhin an Frau L. als selbstÃ¤ndige Tagespflegeperson gezahlt und nicht an die Beigeladene. Dadurch erschien nach auÃen hin sowohl gegenÃ¼ber den Kunden, d. h. den Eltern als auch gegenÃ¼ber dem LeistungstrÃ¤ger, d.Â h. dem Jugendamt der Stadt Duisburg lediglich Frau L. als selbstÃ¤ndig tÃ¤tige Tagesmutter, wÃ¤hrend die Beigeladene als vertretungsweise eingesetzte Mitarbeiterin in Erscheinung trat.

Â

Â Â Â Â c)Â Hinsichtlich der Art und Weise der ArbeitsausfÃ¼hrung unterlag die Beigeladene einem â stark abgeschwÃ¤chten â Weisungsrecht der KlÃ¤gerin, wobei zu berÃ¼cksichtigen ist, dass es sich bei der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen in der Betreuung von Kleinkindern um Dienste hÃ¶herer Art handelt, die eine besondere Qualifikation voraussetzen. Dementsprechend verfÃ¼gte die Beigeladene Ã¼ber eine abgeschlossene Ausbildung als Kinderpflegerin und erwarb in der Zeit von September bis Dezember 2013 zusÃ¤tzlich eine weitere Qualifikation in der Kindertagespflege. Nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, der sich die Kammer anschlieÃt, verfeinert sich das Weisungsrecht des Arbeitgebers bei Diensten hÃ¶herer Art zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess. Danach ist es fÃ¼r Dienste hÃ¶herer Art charakteristisch, dass nur ein stark abgeschwÃ¤chtes Weisungsrecht hinsichtlich der AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit vorliegt. Trotz dieses stark abgeschwÃ¤chten Weisungsrechtes werden sie im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses geleistet, wenn sie fremdbestimmt bleiben, weil sie in einer von anderer Seite vorgegebenen Ordnung des Betriebes aufgehen (vgl. BSG SozR 4-2600 Â§ 1 Nr. 3 und Nr. 6; BSG vom 28.09.2011 B 12 R 17/09 R).

Â

Die von der Beigeladenen vertretungsweise ausgeÃ¼bte BetreuungstÃ¤tigkeit war fremdbestimmt, da sie in der von der KlÃ¤gerin vorgegebenen Konzeption der Tagespflegeeinrichtung aufgegangen ist. Die KlÃ¤gerin gab den Rahmen der von der Beigeladenen ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit vor, indem sie auf der Basis der fachlichen und pÃ¤dagogischen Ausbildung der Betreuungspersonen ein bestimmtes Betreuungskonzept erarbeitet hatte, auf deren Basis sie die Kleinkindbetreuung anbot und durchfÃ¼hrte. Diese Konzeption der Betreuung in der Tagespflegeeinrichtung war vorgegeben und fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen maÃgebend, so dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen in diesem Sinne in einem von anderer Seite vorgegebenen Betreuungskonzept aufgegangen ist. Die Beigeladene hat dies anschaulich in der Weise beschrieben, dass

letztendlich in einer solchen Kindertagesbetreuung ein bestimmtes Konzept bestehe und man als Tagesmutter dort in ein bestehendes Konzept hineingehe. Dieses Konzept stehe vorher fest und man entscheide sich im Vorhinein auf freiwilliger Basis, ob man dieses Konzept fÃ¼r sich akzeptieren und vermitteln kÃ¶nne oder nicht. Dass die Beigeladene innerhalb dieses Betreuungskonzeptes die Kinderbetreuung selbstÃ¤ndig und frei von fachlichen Einzelanweisungen der KlÃ¤gerin durchfÃ¼hrte, ergibt sich aus der Art der Dienstleistung und ihrer Qualifikation als Kinderpflegerin bzw. Kindertagespflegeperson.

Â

Â Â Â Â d) Es gab keine Weisungsfreiheit hinsichtlich der Zeit der ArbeitsausfÃ¼hrung, was auf eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen hindeutet. Die Beigeladene musste ihre Arbeitszeit danach ausrichten, wann Frau L. aufgrund ihrer TÃ¤tigkeit als Ergotherapeutin oder aufgrund anderer Aufgaben verhindert war. Auch der Beginn und das Ende der tÃ¤glichen Betreuung konnte die Beigeladene nicht frei bestimmen, da nicht sie die Vereinbarungen mit den Eltern hinsichtlich der tÃ¤glichen Betreuungszeiten getroffen hatte, sondern sie hatte sich an den Vereinbarungen zu orientieren, die Frau L. mit den Eltern getroffen hatte.

Â

Â Â Â Â e) FÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen spricht zudem das fehlende Unternehmerrisiko der Beigeladenen. Nach stÃ¤ndiger hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ist in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht maÃgebliches Kriterium hierfÃ¼r, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, d. h. der Erfolg des Einsatzes der sachlichen und persÃ¶nlichen Mittel ungewiss ist. Ein gewichtiges Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ist die Ãbernahme eines Unternehmerrisikos nur dann, wenn damit auch tatsÃ¤chlich Chancen und nicht nur Risiken bei der Einkommenserzielung verbunden sind, d. h. damit eine Erweiterung der unternehmerischen MÃ¶glichkeiten einhergeht (vgl. BSG Urteil vom 11.03.2009 B 12 KR 21/07 R; BSG Urteil vom 28.05.2008 B 12 KR 13/07 R).

Â

Die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen erforderte in dem Zeitraum vom 15.09.2013 bis zum 30.04.2014 keinen nennenswerten Kapitaleinsatz. In diesem Zeitraum beteiligte sie sich nicht anteilig an den Investitionskosten fÃ¼r die Tagespflegeeinrichtung und an den laufenden Verbrauchs- und sonstigen Kosten. FÃ¼r die Zeit von September bis Dezember 2013 erhielt sie eine VergÃ¼tung fÃ¼r die jeweils geleisteten Stunden, wÃ¤hrend sie von Januar bis Mai 2014 eine im Voraus vereinbarte monatliche VergÃ¼tung in HÃ¶he von 2.100 â¬ erhielt. Somit war der Einsatz der eigenen Arbeitskraft durch die Beigeladene nicht mit einem unternehmerischen Risiko verbunden, da keine erfolgsabhÃ¤ngige, sondern eine zeitabhÃ¤ngige VergÃ¼tung vereinbart war. Der Beigeladenen war bei tatsÃ¤chlicher Aufnahme der vereinbarten TÃ¤tigkeit ein finanzieller Erfolg in Gestalt der Zahlung der monatlichen VergÃ¼tung sicher. FÃ¼r die Beigeladene hat

es damit weder ein ins Gewicht fallendes Verlustrisiko noch Gewinnaussichten gegeben. Das wirtschaftliche Risiko der Beigeladenen erschÃ¶pfte sich darin, dass sie von dem Auftrag zur vertretungsweisen AusÃ¼bung der BetreuungstÃ¤tigkeit abhÃ¤ngig war und im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Verhinderung keine VergÃ¼tung erhielt. Das Risiko, zeitweise die eigene Arbeitskraft nicht verwerten zu kÃ¶nnen, begrÃ¼ndet jedoch kein Unternehmerrisiko wÃ¤hrend der ArbeitseinsÃ¤tze in dem hier maÃgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Sinne (vgl. BSG Urteil vom 04.06.1998 B 12 KR 5/97 R). Das Risiko, mangels Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt nicht zu erhalten, ist das Risiko eines jeden auf Abruf oder nur von Zeit zu Zeit tÃ¤tigen Arbeitnehmers.

Â

Der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Umstand, dass die Beigeladene aufgrund des von ihr finanzierten dreimonatigen Fortbildungslehrganges fÃ¼r pÃ¤dagogische FachkrÃ¤fte und der damit verbundenen Qualifikation als Tagespflegeperson eigene Investitionskosten gehabt habe, stellt kein Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit dar. Die Fortbildung war die Voraussetzung dafÃ¼r, dass sie â sowohl von der KlÃ¤gerin als auch vom Jugendamt der Stadt Duisburg â eine hÃ¶here VergÃ¼tung fÃ¼r die AusÃ¼bung ihrer BetreuungstÃ¤tigkeit beanspruchen konnte, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob die Beigeladene diese TÃ¤tigkeit im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses oder als selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit durchfÃ¼hrte.

Â

Â Â Â Â f)Â Die fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen sprechenden UmstÃ¤nde sind nicht in einem MaÃe vorhanden, dass sie die vorangegangenen UmstÃ¤nde im Rahmen der GesamtwÃ¼rdigung aller fÃ¼r die Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit relevanten UmstÃ¤nde Ã¼berwiegen wÃ¼rden.

Â

Dem Umstand, dass eine monatliche Rechnungslegung seitens der Beigeladenen erfolgte und keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet wurden, ist der Wille der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zu entnehmen, dass die Beigeladene selbstÃ¤ndig tÃ¤tig sein sollte. Der Wille der Beteiligten, dass die Beigeladene selbstÃ¤ndig tÃ¤tig sein sollte, ist fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung jedoch nicht entscheidend. Nur wenn der AbwÃ¤gungsprozess kein Ãberwiegen von Gesichtspunkten fÃ¼r den Status eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses oder einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ergibt, ist der Wille der Beteiligten maÃgeblich. Ansonsten unterliegt der sozialversicherungsrechtliche Status keiner uneingeschrÃ¤nkten Dispositionsfreiheit der Beteiligten (BVerfG Beschluss vom 20.05.1996 1 BvR 21/96). Sozialversicherungsrecht ist Ã¶ffentliches Recht und steht auch nicht dadurch mittelbar zur Disposition der am GeschÃ¤ftsleben Beteiligten, dass diese durch die Bezeichnung ihrer vertraglichen Beziehungen Ã¼ber den Eintritt oder Nichteintritt

sozialrechtlicher Rechtsfolgen verfÃ¼gen kÃ¶nnen (vgl. LSG Urteil vom 30.09.2015 L 8 R 584/11). Der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung und ihre Natur als eine Einrichtung des Ã¶ffentlichen Rechts schlieÃen es aus, Ã¼ber die rechtliche Einordnung allein aufgrund des Willens der Vertragsparteien, ihrer Vereinbarungen und ihrer Vorstellungen zu entscheiden (vgl. BSG Urteil vom 18.12.2001 B 12 KR 8/01 R; BSG vom 24.01.2007 B 12 KR 31/06 R).

Â

Das Fehlen von Regelungen zu AnsprÃ¼chen auf Urlaubsentgelt bzw. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall rechtfertigt fÃ¼r sich genommen nicht die Annahme eines fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit sprechenden unternehmerischen Risikos. Die ÃberbÃ¼rdung sozialer Risiken abweichend von der das Arbeitsrecht prÃ¤genden Risikoverteilung ist nur dann ein gewichtiges Indiz fÃ¼r unternehmerisches Handeln, wenn damit auch tatsÃ¤chlich Chancen einer Einkommenserzielung verbunden sind, also eine Erweiterung der unternehmerischen MÃ¶glichkeiten stattfindet (BSG Urteil vom 11.03.2009 B 12 KR 21/07 R; LSG Urteil vom 18.06.2014 L 8 R 1052/12). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich.

Â

Â Â Â Â g) Nach der Gesamtheit der Arbeitsleistung der Beigeladenen Ã¼berwiegen in der Zeit vom 15.09.2013 bis zum 30.04.2014 aufgrund der weitgehenden Eingliederung der Beigeladenen in den Betrieb der KlÃ¤gerin, der Fremdbestimmtheit der TÃ¤tigkeit der Beigeladenen, der stark eingeschrÃ¤nkten Weisungsfreiheit hinsichtlich der Arbeitszeit und des fehlenden Unternehmerrisikos der Beigeladenen deutlich die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen sprechen.

Â

2.Â Dies gilt auch fÃ¼r den Zeitraum vom 01.05.2014 bis zum 31.07.2014, soweit die Beigeladene auch in dieser Zeit vertretungsweise fÃ¼r Frau L. eine BetreuertÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat.

Â

Â Â Â Â a) In diesem Zeitraum umfasste diese vertretungsweise ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit die Betreuung von insgesamt vier Kindern, bezÃ¼glich derer Frau L. mit den jeweiligen Eltern BetreuungsvertrÃ¤ge geschlossen hatte und fÃ¼r die sie vom Jugendamt der Stadt Duisburg laufende Geldleistungen erhielt. FÃ¼r diese vertretungsweise ausgeÃ¼bte BetreuertÃ¤tigkeit war zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen eine feststehende MonatsvergÃ¼tung in HÃ¶he von 1.233 â¬ vereinbart, so dass auch insoweit ein unternehmerisches Risiko in sozialversicherungsrechtlichem Sinne seitens der Beigeladenen nicht bestand. Soweit die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Monat Mai 2014 einmalig anteilige Verbrauchskosten und sonstige laufende Kosten in HÃ¶he von 867 â¬ der Beigeladenen in Rechnung

stellte, hatte dies seinen Grund nicht darin, dass die Beigeladene tatsÃ¤chlich fÃ¼r die von ihr ausgeÃ¼bte BetreuertÃ¤tigkeit anteilige Investitions- und Verbrauchskosten zahlen sollte. Vielmehr handelte es sich um eine finanzielle Kompensation des Umstandes, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Monat Mai 2014 im Voraus eine zu hohe VergÃ¼tung gezahlt hatte, nÃ¤mlich 2.100 â¬ statt der vereinbarten 1.233 â¬. Bezogen auf die vertretungsweise ausgeÃ¼bte BetreuertÃ¤tigkeit Ã¼berwiegen auch im Zeitraum vom 01.05.2014 bis zum 31.07.2014 aufgrund des fehlenden Unternehmerrisikos der Beigeladenen, der weitgehenden Eingliederung der Beigeladenen in den Betrieb der KlÃ¤gerin, der Fremdbestimmtheit der TÃ¤tigkeit und des erheblich eingeschrÃ¤nkten Weisungsrechtes hinsichtlich der Arbeitszeit deutlich die Merkmale, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung der Beigeladenen sprechen.

Â

Â Â Â Â b) Soweit die Beigeladene dagegen die Betreuung des Tagespflegekindes ausÃ¼bte, Ã¼berwiegen die fÃ¼r die AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit sprechenden UmstÃ¤nde.

Â

Bezogen auf das Tagespflegekind hat die Beigeladene selbst einen Betreuungsvertrag mit den Eltern des Tagespflegekindes geschlossen, so dass sie allein verantwortlich fÃ¼r die Betreuung des Kindes war und nicht Frau L. Aufgrund des Umstandes, dass die Beigeladene die Betreuungsvereinbarung mit den Eltern des Tagespflegekindes abgeschlossen hatte, konnte sie selbst Ã¼ber den zeitlichen Umfang der Betreuungsleistung entscheiden, so dass sie ihre Arbeitszeit insoweit selbst bestimmen konnte. Gegen ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zwischen der Beigeladenen und der KlÃ¤gerin bezogen auf die Betreuung des Tagespflegekindes spricht maÃgeblich auch der Gesichtspunkt, dass insoweit keine VergÃ¼tung seitens der KlÃ¤gerin an die Beigeladene gezahlt worden ist. Die Beigeladene erhielt vielmehr fÃ¼r die Betreuung des Tagespflegekindes ausweislich des Bescheides der Stadt Duisburg vom 25.04.2014 ab dem 01.05.2014 eine laufende Geldleistung nach Â§ 23 Abs. 2 SGB VIII in HÃ¶he von 867 â¬ monatlich. SchlieÃlich spricht fÃ¼r die AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit bezÃ¼glich der Betreuung des Tagespflegekindes auch der Umstand, dass die Beigeladene im Verhinderungsfall selbst eine Ersatzkraft zu organisieren hatte, die bei ihrer Verhinderung fÃ¼r sie eingesprungen ist. Es lag in der Verantwortung der Beigeladenen, eine Ersatzperson zu organisieren, diese im Verhinderungsfall zu informieren und dafÃ¼r zu sorgen, dass die Ãbernahme der Betreuung durch die Ersatzperson tatsÃ¤chlich durchgefÃ¼hrt wurde.

Â

Insgesamt Ã¼berwiegen bezogen auf die Betreuung des Tagespflegekindes deutlich die Merkmale, die fÃ¼r die AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit der Beigeladenen sprechen.

Â

Â Â Â Â c)Â Vorliegend war eine getrennte Beurteilung der vertretungsweise ausgeÃ¼bten BetreuungstÃ¤tigkeit der Beigeladenen und der bezogen auf das Tagespflegekind ausgeÃ¼bten BetreuungstÃ¤tigkeit vorzunehmen. Da die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid eine Differenzierung zwischen beiden TÃ¤tigkeiten nicht vorgenommen hat und die Beigeladene sowohl im Rahmen der vertretungsweise ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als auch im Rahmen der ihr Ã¼bertragenen Betreuung des Tagespflegekindes als Tagesmutter tÃ¤tig geworden ist, erfasst die Entscheidung der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid vom 06.10.2014, wonach â□□die TÃ¤tigkeit als Tagesmutter bei Kinderbetreuung seit dem 15.09.2013 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wird und Versicherungspflicht bestehtâ□□, beide TÃ¤tigkeiten.

Â

Nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, der sich die Kammer anschlieÃ□t, ist es rechtlich mÃ¶glich, dass dieselbe Person gleichzeitig als abhÃ¤ngige Arbeitnehmerin und daneben als SelbstÃ¤ndige tÃ¤tig ist (sogenannte gemischte TÃ¤tigkeit). Eine solche gemischte TÃ¤tigkeit kann bezogen auf denselben Auftraggeber bzw. Arbeitgeber vorliegen, wenn der Zusammenhang zwischen BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit kein notwendiger ist, insbesondere wenn weder die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit als solche noch die konkrete Art und Weise ihrer AusÃ¼bung vom Bestand der BeschÃ¤ftigung abhÃ¤ngig sind (vgl. BSG Urteil vom 31.10.2012